

Salzlandkreis

Interne Mitteilung

Aschersleben, den 03.06.2024

41/41.1

Fachdienst/Sachgebiet

Az.: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

An FD 42 Hr. Föllner (siehe Verteiler)

über: Landrat
 VD FB I FB II

Verteiler

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> LR - Landrat | <input type="checkbox"/> I - Fachbereich I | <input type="checkbox"/> II - Fachbereich II |
| <input type="checkbox"/> 02 - Büro Landrat u. Pressestelle | <input type="checkbox"/> 11 - FD Zentraler Service | <input type="checkbox"/> 21 - FD Soziales |
| <input type="checkbox"/> 04 - FD Rechnungsprüfungsamt und Revision | <input type="checkbox"/> 12 - FD Finanzen und Controlling | <input type="checkbox"/> 22 - FD Jugend und Familie |
| <input type="checkbox"/> 05 - StS Strategisches Marketing | <input type="checkbox"/> 14 - FD Informations- und Kommunikationstechnik | <input type="checkbox"/> 23 - FD Bildung und Amt für Ausbildungsförderung |
| <input type="checkbox"/> 06 - Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO, Projektmanagementoffice | <input type="checkbox"/> 15 - FD Rechtsangelegenheiten | <input type="checkbox"/> 33 - FD Brand-, Katastrophenschutz, und Rettungsdienst |
| <input type="checkbox"/> 07 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur | <input type="checkbox"/> 17 - Stabsstelle Zentrale Vergabestelle | <input type="checkbox"/> 34 - FD Gesundheit |
| <input type="checkbox"/> 09 - Sonderbeauftragte f. bau- und umweltrechtliche Belange | <input type="checkbox"/> - Projektgruppe Einführung E-Akte | <input type="checkbox"/> 43 - FD Bauordnung und Hochbau |
| <input type="checkbox"/> VD - Verwaltungsdirektion | <input type="checkbox"/> 30 - FD Ausländer- und Asylrecht | |
| <input type="checkbox"/> PR - Personalrat | <input type="checkbox"/> 31 - FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz | |
| <input type="checkbox"/> 01 - FD Personal, Ausbildung, Organisation, Beauftragtenwesen | <input type="checkbox"/> 32 - FD Ordnung und Straßenverkehr | |
| <input type="checkbox"/> 10 - FD Kommunalaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> 41 - FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus | |
| <input type="checkbox"/> KTB- Kreistagsbüro | <input checked="" type="checkbox"/> 42 - FD Natur und Umwelt | |

Ich bitte um:

- Kenntnisnahme
 Beachtung
 Bearbeitung
 Rückgabe bis
 Stellungnahme bis

- Prüfung
 weitere Veranlassung
 Ergänzung
 Rücksprache

Sie erhalten die beigelegten Unterlagen

- mit Dank zurück
 zum Verbleib
 zuständigkeithalber
 Abgabennachricht wurde erteilt

Antragsteller: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Straße 7
39221 Bördeland / OT Biere

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland

2 x Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m
3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m

Standort: Gemarkung Biere
Flur 19: Flurstücke 17, 18, 55, 56, 59, 60, 70, 73

Gemarkung Welsleben
Flur 11: Flurstücke 15, 56/11, 57/11, 65/4
Flur 7: Flurstück 114/50

Sehr geehrter Herr Föllner,

das geplante Vorhaben befindet sich südwestlich der Ortslage Welsleben sowie nordwestlich der Ortslage Biere planungsrechtlich im Außenbereich der Gemarkungen Welsleben und Biere im kommunalen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB¹ und ist damit im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die eigenständige bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht seit 01.01.1997 (damals noch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Als diese geschaffen wurde, wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig ein die Vorzugsstellung der Windkraftanlagen relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglichte, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Die Rechtsprechung forderte hierfür ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht wird.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz erfuhr die planerische Steuerung von Windkraftanlagen eine grundlegende Neuausrichtung, die entscheidend von einer Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Länder (§ 1 Abs. 2 WindBG²) geprägt ist. Die Privilegierung gilt nun – so die vorgenommene Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – „nach Maßgabe des § 249 BauGB“, der damit zur entscheidenden Schaltstelle für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird. Danach sind Windenergieanlagen nur innerhalb ausgewiesener und formell festgestellter Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert, außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit gem. § 249 Abs. 2 BauGB hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gem. § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Anwendung an die Feststellung des Erreichens eines Flächenziels gebunden ist. Bis zur erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenziels (spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2027) findet das Überleitungsrecht gem. § 245e BauGB Anwendung. Demnach gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bis zur Feststellung der Erreichung der Zwischenziele gem. Anlage Spalte 1 WindBG (längstens jedoch bis Ende 2027) fort.

Die Prüfung der Beachtlichkeit rechtswirksamer Regional- oder Flächennutzungspläne ergab, dass für das vorliegende Vorhaben keine derartigen Pläne vorhanden sind:

Der für das Gebiet relevante Regionale Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg³ (REP MD 2006) wurde zumindest für die Festlegungen zur Steuerung von Windenergieanlagen für unwirksam erklärt.

Der REP Magdeburg befindet sich momentan in Neuaufstellung. Es liegt derzeit ein vierter Entwurf vor. Vor Erarbeitung des 3. Entwurfes wurde durch Beschluss der Regionalversammlung das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP „Energie“) weitergeführt. Die Scopingunterlage zum STP „Energie“ lag vom 15.11. bis 23.12.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus. Wann ein 1. Entwurf des STP „Energie“ mit räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung vorliegt, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, ist derzeit nicht absehbar.

Der Windpark „Biere/Borne“ ist in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bördeland teilweise als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen. Bezugnehmend auf die Begründung des FNP Bördeland basieren „... die dargestellten Sonderbauflächen für Wind im FNP ... auf dem REP MD 2006. Sie sind nicht das Ergebnis einer eigenen Plankonzeption

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

³ Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde, in Kraft ab 18.06.2006

zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Sie entfalten damit erst eine Steuerungswirkung mit einem rechtswirksamen REP MD.“⁴

Die Fläche des o.g. Vorhabens liegt im Geltungsbereich des seit 22.12.2016 rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bördeland und ist darin als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Folglich befindet sich das o.g. Vorhaben nicht innerhalb eines ausgewiesenen und formell festgestellten Windenergiegebietes gem. § 2 Nr. 1 WindBG. Insofern richtet sich die Zulässigkeit – wie oben ausgeführt – nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach darf die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung muss gesichert sein.

Bezugnehmend auf die vorliegenden Unterlagen soll die verkehrstechnische Erschließung ausgehend von der L50 über teilweise vorhandene, bereits ausgebaute Wirtschaftswege und teilweise über neu herzustellende erfolgen. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist zu erbringen.

Hinsichtlich der Anbindung an die Landstraße L 50 ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt) zu beteiligen.

Gem. § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen selbst ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt und
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört.

Zu Nr. 1: Die Fläche des o.g. Vorhabens liegt im Geltungsbereich des seit 22.12.2016 rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bördeland und ist darin als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG⁵ wird festgestellt, dass die öffentlichen Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegen.

Zu Nr. 2: Die Belange des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes sind durch den zuständigen Fachdienst 42 wahrzunehmen.

Zu Nr. 3: Das Vorhaben selbst ruft nachteilige Umweltauswirkungen hervor. Dies sind Lärmimmissionen, möglicher Eiswurf, Schattenwurf, Auswirkungen auf die Schutzgebiete. In den Antragsunterlagen ist eine Geräuschimmissionsprognose beigefügt. Der Zuordnung der Schallgrenzwerte für die im Salzlandkreis liegenden Immissionsorte kann nicht vollständig gefolgt werden. Augenscheinlich wurde hinsichtlich der Zuordnung der Schallgrenzwerte keine Unterscheidung zwischen Allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 BauNVO und reinen Wohngebieten gem. § 3 BauNVO vorgenommen. Laut TA-Lärm (Abschnitt 6.1, Immissionsrichtwerte) betragen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete 40 dB(A) nachts und für reine Wohngebiete 35 dB(A) nachts. Für die Immissionspunkte IP01 bis IP16 wurde einheitlich ein Schallgrenzwert von 43 dB(A) herangezogen. Für den IP17 wurde ein Schallgrenzwert von 45 dB(A) unterstellt. Hier sollten die entsprechend zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) überprüft werden.

⁴ Begründung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland – Genehmigungsfassung, Stand Juli 2016, S. 70

⁵ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist

In den Antragsunterlagen ist eine Schattenwurfberechnung beigelegt. Umweltauswirkungen zum Schattenwurf stehen nicht in Beziehung zur Art der Bebauung und können deshalb planungsrechtlich nicht bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind von der Immissionsschutzbehörde zu bewerten.

Zu Nr. 4: Diese Aufwendungen sind durch den Bauherren zu tragen.

Zu Nr. 5: Zu diesen Belangen sind die zuständigen Fachdienste zu beteiligen.

Zu Nr. 6: Das Vorhaben berührt teilweise das Verfahrensgebiet des geplanten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG mit dem Verfahrensnamen "Welsleben Feldlage" mit der Verfahrensnummer SLK036. Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17, 39164 Wanzleben-Börde, ist zu beteiligen.
Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sind von der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen.

Zu Nr. 7: Trifft vorliegend nicht zu.

Zu Nr. 8: Hier sind die entsprechenden Betreiber anzuhören und es ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Sofern keine Beeinträchtigung der o.g. Belange festgestellt wird, bestehen gegen das beantragte Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Aus **raumordnerischer Sicht** wird auf die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 08.06.2023 der obersten Landesentwicklungsbehörde⁶ zum ursprünglichen Antrag vom 13.12.2022 verwiesen.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen vom 28.03.2024 beinhalten insbesondere andere Anlagentypen und die Angabe eines weiteren Flurstücks, hier Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstück 59.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Abstimmung mitzuteilen (Vorlagepflicht zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA⁷).

Das gilt insoweit auch für die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bundesfachplanung „SüdOstLink“ Vorhaben 5 und 5a die Bundesnetzagentur (Planfeststellungsbehörde) und der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Wechselberger
Fachdienstleiter



⁶ Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24

⁷ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)